

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat am 22. Juli 2014 aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 08. November 2011 beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

a) Jahresgrundbetrag in Höhe von 250,00 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heitersheim, den 22. Juli 2014

Martin Löffler
Bürgermeister